



# Titelschutz

## JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Ex-Mitarbeiter von RT DE darf Enthüllungsbuch veröffentlichen



**(...)** Der ehemalige Mitarbeiter der deutschsprachigen Konzerntochter eines russischen Medienunternehmens darf sein Buch veröffentlichen, in dem er Interna des Unternehmens und seiner Mitarbeiter schildert. Das hat das OLG Frankfurt (...)

entschieden (Urteil v. 19.5.2022, Az. 11 U 115/21; 11 W 32/21). Im Frühjahr 2021 veröffentlichte der ehemalige Mitarbeiter der deutschen Konzerntochter des russischen Medienunternehmens RT im Internet ein Buch, in dem er sich kritisch mit der Arbeit, der politischen Ausrichtung und einzelnen journalistischen Aktivitäten des Medienhauses auseinan-

dersetzt. (...) In seinem Buch geht es auch um einen Spezialauftrag, den der ehemalige Mitarbeiter anlässlich der medizinischen Behandlung des Regimekritikers Nawalny in der Berliner Charité nach einem missglückten Anschlag auf ihn erhalten hat. Das Medienunternehmen, das sich bislang erfolglos um eine Sendelizenz in der Europäischen Union bemüht hat, wollte dem Autor die Veröffentlichung des gesamten Buches in der Erst- sowie in der Zweitaufgabe, zumindest aber einzelner Äußerungen, Abbildungen und Ablichtungen sogenannter Chat-Verläufe von Mitarbeitern verbieten. Das LG Frankfurt a. M. untersagte dem Autor, einzelne Äußerungen aus dem Buch zu wiederholen, weil es sich um nicht erwiesene Tatsachenbehauptungen handele. Für den Großteil der Äußerungen, die Abbildungen oder gar für das gesamte Buch kam dagegen, so das LG, ein Verbot nicht in Betracht, weil darin Wertungen ausgesprochen würden, die von der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit des Verfassers erfasst seien. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

### Mehrfache Angabe verwirrt Verbraucher

**(...)** Werden Brennwertangaben eines Müslis auf der Schmalseite der Verpackung ordnungsgemäß abgedruckt, auf der Vorderseite aber nur auszugsweise wiederholt, kann dies eine unzulässige Irreführung der Verbraucher sein. Das hat der BGH mit nun veröffentlichtem Urteil vom 7.4.2022 entschieden (Az. I 19 143/19).

(...) Dr. Oetker vertrieb ein Knuspermüsli (...). Auf der Schmalseite der Verpackung gab er den Kaloriengehalt des Müslis nicht nur für eine mit Milch zubereitete Portion der Cerealien, sondern – wie von Art. 32 Abs. 2 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) vorgeschrieben – auch für 100 g des Müslis an. Auf der Vorderseite der Verpackung wurden die Brennwertangaben für eine zubereitete Portion des Müslis ebenfalls angegeben, nicht jedoch der Kaloriengehalt bezogen auf 100g. Dies hielt der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (vzbv) für irreführend und mahnte Dr. Oetker zunächst erfolglos ab. In einer anschließenden Unterlassungsklage gab das LG Bielefeld den Verbraucherschützern im August 2018 Recht. Das OLG Hamm hob das Urteil in der Berufungsinstanz jedoch wieder auf. Hiergegen legte der vzbv Revision vor dem BGH ein. Nachdem der BGH das Verfahren zunächst ausgesetzt hatte, um dem EuGH Fragen zur Auslegung der Lebensmittelinformationsverordnung vorzulegen, verurteilte er Dr. Oetker nun zur Unterlassung der Kennzeichnungspraxis und folgte dabei der Argumentation der Verbraucherschützer. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am 30. Juni 2022.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

## Alle 4 Titel auf einen Blick

Comedy for Future

Comedy for Peace

Loheland

Operation White Christmas

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Loheland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,  
Hanauer Landstraße 52,  
D - 60314 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Operation White Christmas

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Mona Film Produktion GmbH,  
Marokkanergasse 23, TOP 4+5,  
A - 1030 Wien**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Comedy for Future

### Comedy for Peace

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen bzw. Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse, sowie digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimediaanwendungen.

**Tokara Media GmbH,  
Bahnstraße 81,  
D - 50858 Köln**

## Influencerin muss Werbung für Verbraucher deutlich kennzeichnen

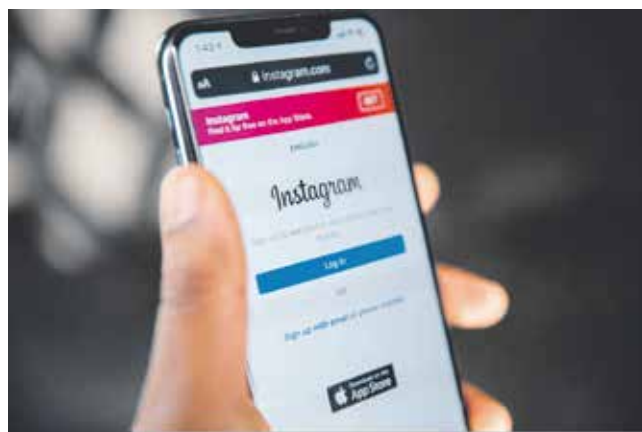
**Ein ohne finanzielle Gegenleistung erfolgter Beitrag einer Influencerin auf Instagram ist als Werbung zu kennzeichnen, wenn er kostenlos überlassene E-Books anpreist und jeweils mit sog. Tap-Tags zu den Unternehmen der Bücher verlinkt. Aufgrund der Vermischung von privaten und kommerziellen Darstellungen ist es für den Durchschnittsverbraucher ohne diese Kennzeichnung nicht erkennbar, ob es sich um Werbung handelt.** Das OLG Frankfurt am Main wies mit am 19.5.2022 verkündetem Urteil (Az. 6 U 56/21) die Berufung einer Influencerin zurück, die vom Landgericht zum Unterlassen der Veröffentlichung derartiger Posts ohne Werbehinweis verurteilt worden war.

Die Klägerin ist Verlegerin mehrerer Print- und Onlinezeitschriften. Sie verfügt über einen Instagram-Account und bietet Kunden u. a. entgeltlich Werbeplatzierungen an. Die Beklagte ist sog. Influencerin und betreibt auf Instagram ein Nutzerprofil mit mehr als einer halbe Million Followern. Sie stellt dort zum einen Produkte und Leistungen von Unternehmen vor, für deren Präsentation sie von diesen vergütet wird. Zum anderen veröffentlicht sie Posts, bei denen sie mittels sog. Tap-Tags auf die Instagram-Accounts von Unternehmen verlinkt, deren Produkte zu sehen sind. Hierfür erhält sie keine finanzielle Gegenleistung. Im Herbst 2019 verwies die Beklagte auf ein Bündel von E-Books (...). Sie erhielt dafür keine finanzielle Gegenleistung; die E-Books waren ihr jedoch kostenlos zur Verfügung gestellt worden.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, es zu unterlassen, kommerzielle Inhalte vorzustellen, ohne die Veröffentlichung als Werbung kenntlich zu machen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Der Klägerin stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu, begründete das OLG seine Entscheidung. Die Parteien seien Mitbewerber. Beide böten Dritten an, auf ihrem Instagram-Account entgeltlich zu werben. Die Posts der Beklagten seien auch geschäftliche Handlungen. Erfasst würden Handlungen, die bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet seien, durch "Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher, den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern", betont das OLG. (...)

• [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de)



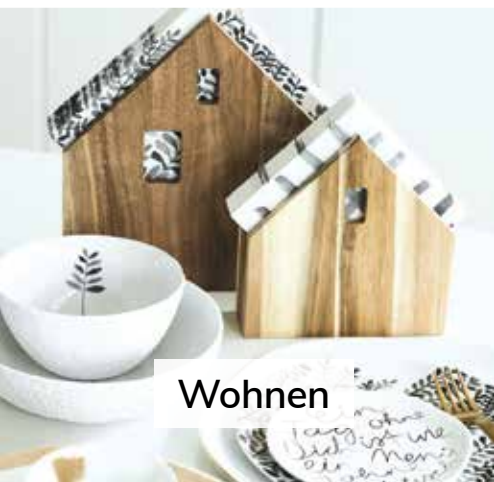
\* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2022.

**15%  
RABATT**  
auf ihre nächste  
Bestellung  
mit dem Code:  
**TITELSCHUTZ\***



# LittleLounge

[WWW.LITTLELOUNGE.DE](http://WWW.LITTLELOUNGE.DE)



Wohnen



Spiele



Schenken



